

S A T Z U N G

Zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Pockau (Baumschutzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen vom 16.12.1992 hat die Gemeindevertretung Pockau am 15.9.1993 folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzwecke

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (gem. § 34 Baugesetzbuch). Schutzzwecke sind:
- a) die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes
 - b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen und Lärm)
 - c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - d) die Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
 - e) die Erhaltung eines artenreichen Pflanzbestandes
 - f) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung
- (2) Diese Satzung gilt nicht:
1. für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünfläche festgesetzt sind;
 2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten;
 3. für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BGBl I, S. 1037).

§ 2

Geschützte Bäume und verbotene Maßnahmen

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 45 und mehr Zentimeter. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 25 Zentimetern und mehr hat. Der Umfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Nicht unter die Vorschriften fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderungen seines Aufbaues. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
 2. Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch:
 1. Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, Z. B. Asphalt oder Beton,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
 3. Austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen,
 4. Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden).
- (5) Nicht verboten sind:
1. das sachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück (nach vorheriger Einholung einer Genehmigung);
 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zu Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
 3. Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogenen Bäumen;
 4. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherheit von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen;
 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind dem Ordnungsamt der Gemeinde Pockau unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
 6. Maßnahmen nach Abs. 4 Nr. b.i und b.ii, wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

§ 3

Anordnung von Maßnahmen

Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung geschützter Baum steht,

1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs-, und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (2) Von den Verboten des § 2 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
1. durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind;
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zugelassen;

3. Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 4. krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 5. die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären.
- (2) Von den Verboten des § 2 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
 - (2) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Pockau schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen des Ordnungsamtes ist ein Lageplan vorzulegen, in dem die Standorte, Arten und Stammumfänge der geschützten Bäume eingetragen sind.
 - (2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb eines Monats nach Eingang des begründeten Antrages dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Sie gilt als erteilt, falls das Ordnungsamt nicht innerhalb der genannten Frist einen Zwischenbescheid oder begründeten Bescheid erteilt.
 - (2) Bei Ausnahmen nach § 4 wird dem Antragsteller auferlegt, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen. Die Standorte für die Ersatzpflanzungen können durch die Verwaltungsbehörde festgelegt werden.
 - (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der entfernten Bäume und wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren „Koch“ ermittelt (aktualisierte Gehölzwerttabellen-Heft 69 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen). Der Mindestbetrag der Ausgleichszahlung ist der Kaufpreis der Bäume zuzüglich der Kosten für Pflanzung.

§ 5

Baumschutz im Genehmigungsverfahren

- (1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baumgenehmigung oder in Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 (1), ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baumgenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 4 Abs. 3 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baumgenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Pockau. § 4 Abs. 4 gilt hier nicht, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baumgenehmigung oder des Vorbescheides.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. geschützte Bäume entgegen § 2 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert;
 2. angeordnete Maßnahmen nach § 3 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet;
 3. Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt;
 4. eine Anzeige nach § 2 Abs. 5 Nr. 5 unterlässt;
 5. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 die Erklärung des Bauherren oder den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe gedroht ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, den Wert der entfernten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Wertermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nach dem in § 4 Abs. 6 genannten Verfahren durchzuführen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.
- (3) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 vorlagen, gilt § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 8

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung entrichteten Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Pockau zu leisten.

Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Ordnungsamtes der Gemeinde Pockau sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind ver-

pflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, eine Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach die Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pockau, den 17.09.1993

(Siegel)

.....
Bürgermeister